

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **18 (1932)**

Heft 47

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 39. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTFÜHRUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.86
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Der schweizerische Schulkampf vor 50 Jahren — Schulnachrichten — Konferenzen — Zentralkasse — Hilfskasse — BEILAGE: Volksschule Nr. 20.

Der schweizerische Schulkampf vor 50 Jahren

Zur Erinnerung an den Konraditag (26. Nov. 1882).

Dr. H. Dommann.

(Schluss.)

In dieser Atmosphäre legte der Bundesrat am 4. Juli 1873 den eidgenössischen Räten mit einer Botschaft den neuen Verfassungsentwurf vor. Bezüglich der Volksschule enthielt dieser lediglich die Bestimmung: „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht. Derselbe ist obligatorisch und unentgeltlich.“ Zahlreiche Presseartikel, Broschüren und Versammlungen befassten sich nun mit der Revision. — In den bestellten Kommissionen der Räte war wiederum die Stellung der geistlichen Orden in der Volksschule und die Forderung des Leistungsminimums umstritten. Im *Nationalrat*, der am 3. November die Beratung begann, vertrat der Zürcher *Römer* den toleranten Standpunkt: man müsse im Schulwesen vorwärtskommen, ohne Andersdenkende zu verletzen; die Gefahr für die Volksschule liege weniger in der Tätigkeit der Orden, als im Missbrauch der Schule zu politischen Zwecken; statt an die Schule würden besser an die Lehrer Minimalforderungen gestellt, denn vom tüchtigen Lehrer hänge die Leistung der Schule ab. Der Zürcher alt Bundesrat *Dubs* machte darauf aufmerksam, dass sich die Press- und Glaubensfreiheit ohne die Unterrichtsfreiheit nicht wohl denken lasse. Die Eltern können ohne starke Beeinträchtigung der Glaubensfreiheit nicht gezwungen werden, das Kind in eine Schule zu schicken, wo Grundsätze gelehrt werden, welche sie selbst ablehnen müssten. Die katholische Kirche habe den weltlichen Unterricht gegründet und aus den Klöstern heraus die Volksschule geschaffen. Wenn man die mit Liebe an der Schule hangenden Geistlichen ausschliesse, werde damit mehr Schaden als Nutzen gestiftet. Auch *Segesser* gab sein Votum ab. (Kl. Schriften II., 351 ff.; Beck a. a. O., S. 10 ff.) Er fragte: „Wie wollen Sie die materielle Neutralität erreichen? Jeder Lehrer ist ein Gläubiger oder ein Ungläubiger. Wenn Sie sicher sein wollen, müssen Sie ein allgemeines Bundeslehrmittel aufstellen und die ganze Volksschule mit völligem Ausschluss jeder Individualität des Lehrers darauf beschränken. . . Der grosse Irrtum aller derer, welche die Neutralität der Schule, sei es durch Ausschluss aller Geistlichen, sei es durch Ausschluss aller Ordenspersonen allein erreichen wollen, besteht darin, dass

sie anzunehmen scheinen, nur die Geistlichen jeder Konfession haben eine lebendige Ueberzeugung von ihrer Religion, die Laien seien insgesamt konfessionslos. . . Sie erreichen also mit dem Ausschluss der Geistlichen nichts; aber Sie verletzen das konstitutionelle Prinzip der Gleichheit. . . Die Lehrorden sind ein Element des Fortschrittes in der katholischen Organisation. . . Ist es ein Unglück, wenn mitten in dem ungezügelt streben nach Reichtum ein paar Personen das Beispiel freiwilliger, wahrer Armut, wenn sie in dem schrankenlosen Jagen nach Genuss das Beispiel freiwilliger Entsagung — selbst auf erlaubte Lebensgenüsse —, wenn sie mitten unter dem trotzigen Pochen auf den Selbstwillen das Beispiel freiwilligen und demütigen Gehorsams in ihrem Gelübde, in ihrem Wandel geben?“ — Nach dreitägiger Debatte nahmen 74 gegen 42 Stimmen den Art. 25 nach dem Entwurf der Kommissionsmehrheit an. — Der *Ständerat* begann die Beratung des Schulartikels am 9. Dezember. Er verwarf das weitmaschige Alinea 3 des nationalrätlichen Beschlusses: „Der Bund ist befugt, über die Anforderungen an die Primarschule, sowie über die Bedingungen, unter welchen jemand in dieser Unterricht erteilen kann, Vorschriften zu erlassen.“ Dagegen ergänzte er den Artikel mit dem Satz: „Gegen Kantone, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“ Mit 66 gegen 51 Stimmen beschloss hierauf der Nationalrat, der ständerätlichen Fassung zuzustimmen. Als Art. 27 erhielt die umstrittene Frage damit die heutige Formulierung:

„Der Bund ist befugt, ausser der polytechnischen Schule auch eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.“

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

In dieser Fassung wurde der Artikel mit dem ganzen Verfassungsentwurf dem Volke zur *Abstimmung*